



Entscheidung Nr. 2981 (V) vom 14.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.08.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG
Steinhauser Straße 1-3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 18.05.1987 eingegangenen Antrag am 14.8.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Das Mädchen mit dem Einwegticket"
Videofilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB, München ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der inhaltsgleiche Kinospiefilm wurde 1970 in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Titel "Ich - ein Groupie" gedreht. Er wurde von der FSK ab 18 Jahren freigegeben.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Die Fachzeitschrift "der Filmdienst" (Nr. 43 vom 15.12.1970 - 17097) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption des Films ab:

"Das ist ein tragisches Märchen von einer unerfahrenen, unheilbar verliebten jungen Engländerin, die auszog, das Fürchten zu verlernen. Wickie geht mit einer ziemlich abgebrühten Freundin auf die große Reise, um dem Beatgitarristen Stewart, der inzwischen in Berlin spielen soll, ständig nahe zu sein, wie sich das für einen richtigen Beat-Groupie so gehört. Doch da ist sie offensichtlich an die falsche Gruppenfreundin geraten, die erst einmal ordentlich LSD-Stangen

kauft, in Amsterdam, und Wickie mit nach Zürich nimmt, wo man das Zeug (und sich selbst) sehr billig verkauft. In Berlin angekommen, zeigt Stewart den richtigen Riecher, weist Wickie zurück, so daß sie weiterhin zwischen Beat und Bett umherirrt und dabei an manchen Falschen gerät, bis auch ihre Reisegefährtin sich trostreich bisexy zeigt und die Beziehungen der beiden mit selbstdosierten Schluck- und Spritz-Portionen sensibilisiert. Wickie bekommt das nicht; schäumenden Mundes flieht sie das high paradise, läßt Köfferchen und all ihre Kleider zurück, läuft, ein höheres Paradies mit alpinen Gärten vor Augen, durch die Straßen Berlins und wird von einem verwirrten Autofahrer überrollt".

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner Verherrlichung des Drogenkonsums und der übersteigerten Darstellung der Sexualität, geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie hat sich nicht geäußert!

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben die Entscheidung durch ihre Unterschrift gebilligt.

G r ü n d e

Der verfahrensgegenständliche Videofilm war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Das 3er-Gremium konnte keine Anhaltspunkte entdecken, daß der Videofilm ein Kunstwerk im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 GjS sein könnte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung und der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kann die Bundesprüfstelle in den Fällen bejahen, in denen ein Medium entweder einen weniger jugendgefährdenden Inhalt hat oder wenn feststeht, daß es nur in geringem Umfang vertrieben wird. Beides ist vorliegend zu verneinen. Wie sich aus den weiteren Ausführungen ergibt, ist der Videofilm geeignet, Kinder und Jugendliche offenbar zu gefährden. Auch kann bei einem Videofilm davon ausgegangen werden, daß er in vielen Videotheken über einen längeren Zeitraum zu geringen Tagespreisen gemietet werden kann. Darüberhinaus verhindert eine Indizierung die Zweit- bzw. Drittauswertung in anderen Medien.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruch-

praxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel, sowie der Verherrlichung des Drogenkonsums für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Der Videofilm ist aus mehreren Gründen geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

-Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82 abgedruckt im vollem Wortlaut im BPS-Report 5/82, Seite 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist), weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert darstellt.

-Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm auch, weil er den Menschen, hier insbesondere die Frau, als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1943/79 und OVG Münster, Beschluß vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82, Seite 20).

-Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm weiterhin, weil er den Drogenkonsum verherrlicht oder verharmlost (solche Medien sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln offensichtlich schwer jugendgefährdend vgl. VG Köln, Urteil vom 27.01.1981 - 10 K 1233/80).

-Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm weiterhin, weil er die Begehung von Straftaten befürwortet bzw. verharmlost

-sozialethisch desorientierend ist der Videofilm außerdem, weil er eine spekulative Mischung aus Sex und Gewalt enthält.

Der Videofilm beschränkt sich in seinem wesentlichen Inhalt darauf, sexuelle Handlungen in epischer Breite zu schildern. Dabei dient eine magere Rahmenhandlung dazu, zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen dem Zuschauer in epischer Breite vor Augen zu führen, wie sich aus einer kurzen Darstellung des Filminhalts ergibt:

In einem Londoner Park lernt das Mädchen Wickie den Bandmusiker Stewart und das Mädchen Vivian kennen. Stewart lädt Wickie zu einer Party ein, bei der sie ihre erste Begegnung mit Rauschgift hat. Im Verlauf dieser Party kommt es zum Geschlechtsverkehr zwischen Wickie und Stewart und zu sexuellen Handlungen zwischen den anderen Partygästen, die an der Party teilnehmen.

Stewart will Wickie nach Berlin mitnehmen, reist am nächsten morgen jedoch ohne sie ab. Sie wendet sich daher an Vivian, die mit ihr nach Amsterdam reist. Um sich Geld zu verschaffen schmuggeln die beiden Mädchen Haschisch in die Schweiz, welches sie dort gewinnbringend verkaufen. Am selben Abend besuchen sie eine Musikkneipe, bei der sie einige Musiker kennenlernen, mit denen es zu sexuellen Handlungen kommt. Wenig später feiern die Mädchen mit anderen jungen Leuten eine Nacktparty, in deren Verlauf Wickie zu einem nahe gelegenen See eilt, wo sie von plötzlich auftauchenden Mitgliedern einer Motorradgang entführt wird.

Nach diesem Zwischenfall trumpt Wickie nach München, wo sie mit ihrer Freundin Petra wiederum eine Musikkneipe aufsucht. Zusammen mit dem Musiker Bernd verläßt sie das Lokal, um mit ihm in dessen Wohnung zu gehen, woraufhin es wieder zu sexuellen Handlungen kommt, die in allen Einzelheiten dem Zuschauer vor Augen

geführt werden. Währenddessen beraubt Petra einen betrunkenen Kneipengast und bringt das Geld zu Wickie. Mit diesem Geld kommen Petra und Wickie nach Berlin, wo Wickie in einer Gaststätte einen Mann kennenlernt, der ihr einen LSD-Trip gibt, um dann mit ihr zu einer schwarzen Messe zu gehen. Dort wird Wickie nackt auf einen Tisch gelegt, die Teilnehmer an der Messe tanzen nackt um sie herum währenddessen Wickie träumt, von Stewart ausgepeitscht zu werden.

Am nächsten Morgen findet sich Wickie in Petras Wohnung wieder, die kurz darauf erscheint. Die beiden Mädchen nehmen LSD und spritzen sich Heroin in die Venen. Dann kommt es zwischen den beiden Frauen zu lesbischen Handlungen. Wickie, die offenbar eine Überdosis Rauschgift zu sich genommen hat, wird es plötzlich schlecht. Sie rennt auf die Straße und wird von einem Auto überfahren.

Wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt, besteht der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen.

Darüberhinaus war der Videofilm zu indizieren, weil er den Drogenkonsum befürwortet bzw. verharmlost. Es wird, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, der Eindruck erweckt, als seien Drogen völlig harmlos und führten zu einem gesteigerten Erlebnis der Sexualität. Dies zeigt sich bereits ganz am Anfang des Films, wo Stewart ausführt: "Ein bißchen Antörnen ist schon 'ne gute Sache, findest du nicht, solltest du auch mal probieren, ist echt gut, ja wirklich, viel besser als Alkohol und auch nicht so schädlich". Schitt erweitert das Bewußtsein ... willst du mal versuchen?".

Der Videofilm war aber auch zu indizieren, weil er das Begehen von Straftaten bagatellisiert. Wickie und ihre Freundin schmuggeln Rauschmittel in die Schweiz, was ihnen die Möglichkeit gibt, auf schnelle Art und Weise zu Geld zu kommen. Eine andere Freundin Wickie's raubt einen betrunkenen Gast aus, was keinerlei negative Konsequenzen nach sich zieht. Ganz im Gegenteil wird hier der Eindruck vermittelt, auch diese Art der Geldbeschaffung sei völlig legitim und billigungswert.

Der Videofilm war dann noch aus dem Grunde zu indizieren, weil er eine spekulative Mischung aus Sex und Gewalt enthält. Wickie träumt während der schwarzen Messe von ihrem Freund ausgepeitscht zu werden, was ihr erkennbar sexuellen Genuß bereitet. Auch als sie von der Motorradgang entführt wird, zwingen sie diese zu sexuellen Handlungen, was Wickie jedoch augenscheinlich Spaß zu bereiten scheint, denn ohne jegliche Diskussion zieht sie nachher mit der Motorradgang durch die Lande.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß der Videofilm jedenfalls geeignet ist, Kinder und Jugendliche offenbar zu gefährden. In Übereinstimmung mit dem Antragsteller kam das 3er-Gremium daher zu der Überzeugung, das der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GJS zu unterwerfen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).